

# RS Vwgh 2003/9/17 2000/03/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2003

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65006 Jagd Wild Steiermark  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
JagdG Stmk 1986 §24 Abs3;  
JagdG Stmk 1986 §24 Abs6;  
JagdRallg;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist nicht nachzuvozziehen, woraus die belangte Behörde geschlossen hat, dass die Erfordernisse eines nach § 24 Abs. 3 Stmk JagdG 1986 qualifizierten Pächtervorschlages erfüllt seien. Die belangte Behörde begnügte sich mit der Feststellung, der Pächtervorschlag sei "von Grundbesitzern, die gleichzeitig kammerzugehörige Grundeigentümer von 53,79 % der im Gemeindejagdgebiet M gelegenen Grundflächen sind, eingebracht" worden. Eine nähere Auseinandersetzung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 3 Stmk JagdG 1986 fehlt. So sind etwa die absoluten Größenordnungen (hinsichtlich der kammerzugehörigen Grundbesitzer und der im Gemeindejagdgebiet gelegenen Grundflächen der kammerzugehörigen Grundeigentümer) nicht dargestellt, von denen ausgehend die belangte Behörde zu ihrer Verhältnisrechnung gelangte.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung  
Verpachtung Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung freies Übereinkommen Genehmigung durch Jagdbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030316.X04

## Im RIS seit

29.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)